

Sehr geehrte Frau Sutter,

Schreiben von Birgitta Junker, Regierungsdirektorin,
vom 17.02.2021

der Ausschuss für Bildung und Kultus hat Ihre Petition in der öffentlichen Sitzung vom 28.01.2021 beraten und beschlossen,

die Petition „aufgrund der Erklärung der Staatsregierung als erledigt“ zu betrachten (§ 80 Nr. 4 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag).

Der Ausschuss hat zu Ihrer Petition eine Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus eingeholt. Das Staatsministerium kam bei der Überprüfung des Sachverhalts zu folgendem Ergebnis: Die in der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-Verordnung sowie dem Rahmenhygieneplan Schulen vorgesehenen Regelungen zur Maskenpflicht beruhen auf einer dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entsprechenden differenzierten Zusammenschau verschiedener Überlegungen, die Sie der beiliegenden Stellungnahme entnehmen können. Insbesondere erweise sich mit Blick auf die derzeit große Anzahl an Übertragungen mit SARS-CoV-2 in der Bevölkerung in Deutschland (vgl. Lagebericht des RKI) die auch normativ abgesicherte Maskenpflicht während des Unterrichts unter Abwägung der widerstreitenden Interessen als sachgerecht.

Nach sorgfältiger Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt hält der Ausschuss die Erklärung des Staatsministeriums für richtig und sieht deshalb keine Möglichkeit, Ihrer Petition zum Erfolg zu verhelfen.

Die Stellungnahme, die die Grundlage für das Beratungsergebnis darstellte, ist zu Ihrer näheren Information beigelegt.

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

Stellungnahme vom 16.12.2020
z.H. Frau Ilse Aigner
gez. von Anna Stolz, Staatssekretärin

die Petentin wendet sich insbesondere gegen die Maskenpflicht an Grundschulen.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Im Schuljahr 2020/2021 sollen alle Schülerinnen und Schüler – solange es das Infektionsgeschehen zulässt – am Präsenzunterricht teilnehmen können. Nach § 18 Abs. 2 Satz 1 der 10. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV) besteht auf dem Schulgelände Maskenpflicht. Die Einzelheiten sind im Rahmenhygieneplan Schulen geregelt, den das Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege abgestimmt hat und der fortlaufend aktualisiert wird, um allen Mitgliedern der Schulfamilie bestmöglichen Infektionsschutz zu gewährleisten.

Eine bestimmte Beschaffenheit (Material, Stoffdichte, Größe, Form und Tragweise) der Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) ist in der 10. BayIfSMV nicht vorgeschrieben. Eine MNB stellt eine ausreichende Bedeckung dar, wenn sie neben dem direkten Schutz gegen Tröpfchen auch eine Reduzierung von Aerosolen gewährleistet. Zur Reduzierung von Aerosolen sollte nur eine enganliegende, den Mund und die Nase bedeckende textile Barriere als Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Klarsichtmasken aus Kunststoff, auch wenn sie eng anliegen, entsprechen diesen Vorgaben an eine Mund-Nasen-Bedeckung regelmäßig nicht und sind den Visieren damit quasi gleichgestellt (vgl. Ziffer III. 6.3 des Rahmenhygieneplans).

Ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler u.a., wenn das aufsichtsführende Personal aus zwingenden pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme genehmigt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 der 10. BayIfSMV). Hierzu kann nach Ziffer III. 1.3 a) des Rahmenhygieneplans insbesondere das Ausüben von Musik (ausschließlich Gesang und Spiel auf Blasinstrumenten) und Sport, die Durchführung naturwissenschaftlicher Experimente, Sprechfertigkeitprüfungen oder bei Einhaltung des Mindestabstands die Teilnahme an Leistungsnachweisen, die sich über mehr als eine Unterrichtsstunde erstrecken, zählen. Schülerinnen und Schüler sind weiterhin während einer effizienten Stoßlüftung des Klassenraums sowie kurzzeitig während der Pausen auf den unter freiem Himmel gelegenen Teilen des Schulgeländes, solange dabei verlässlich ein ausreichender Mindestabstand eingehalten wird, von der Tragepflicht befreit (§ 18 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 der 10. BayIfSMV).

Der praktische Sportunterricht wird an allen bayerischen Schulen mit Ausnahme der Qualifikationsphase des Gymnasiums (Q 11 und Q 12) bis voraussichtlich 18.12.2020 ausgesetzt. (vgl. Ziffer III. 7.1 Satz 1 des Rahmenhygieneplans).

Weiter sind nach § 2 der 10. BayIfSMV allgemein von der Maskenpflicht insbesondere befreit:

- Personen, für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist (§ 2 Nr. 2 der 10. BayIfSMV; vgl. hierzu auch Ziffer III. 6. des Rahmenhygieneplans),
- Personen, für welche das vorübergehende Abnehmen der MNB zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist (§ 2 Nr. 3 der 10. BayIfSMV),
- Personen, für welche die vorübergehende Abnahme der MNB aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist (z. B. zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten, § 2 Nr. 3 der 10. BayIfSMV).

Die Anordnung einer Maskenpflicht auf dem Schulgelände erweist sich insofern unter Berücksichtigung der widerstreitenden Interessen – auch an Grundschulen – als verhältnismäßig, wie zuletzt durch Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGh) vom 10.11.2020 (Az. 20 NE 20.2349, abrufbar unter

https://www.vgh.bayern.de/media/bayvgh/presse/20a02349b_002.pdf) in Fortführung der bisherigen Rechtsprechung bestätigt wurde (vgl. u.a. den Beschluss des BayVGh vom 07.09.2020 – Az. 20 NE 20.1981, abrufbar unter <https://www.vgh.bayern.de/media/bayvgh/presse/20a01981b.pdf>).

Der BayVGh begründete seine Entscheidung damit, dass die Maskenpflicht bei summarischer Prüfung eine verhältnismäßige Schutzmaßnahme zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus sei. Anhand der gegebenen Datenlage lasse sich auch bei jüngeren Schülerinnen und Schülern nicht ausschließen, dass sie sich mit dem Virus infizieren oder die Infektion an andere weitergeben. Das Tragen einer Maske sei für die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich zumutbar.

Für sonstige schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes gilt eine Maskenpflicht (nur), soweit dies in der jeweils gültigen BayIfSMV angeordnet ist (z.B. bei Benutzung des ÖPNV nach § 8 der 10. BayIfSMV; vgl. Ziffer III. 1.3 Satz 4 des Rahmenhygieneplans).

Die von der Petentin als Alternative zur Maskenpflicht angesprochenen Trennwände können generell vor Tröpfchen schützen, jedoch auch die Luftzirkulation beim Lüften behindern. Werden sie zwischen dem Schüler- und dem Lehrerbereich installiert, sollten sie daher entsprechend dimensioniert sein. Trennwände auch zwischen den Schülerplätzen würden die Luftzirkulation beim Lüften deutlich behindern; sie dürfen daher nicht installiert werden, es sei denn, der Klassenraum ist mit einer ablufttechnischen Anlage ausgestattet, die die Abluft nach oben absaugt. Installierte Trennwände machen weder regelmäßiges Lüften noch andere Maßnahmen zur *Infektionsreduktion* (insbesondere Tragen der MNB, Vereinzelung der Tische und Einhaltung des Mindestabstands) entbehrlich (vgl. Ziffer III. 4.3.3 des Rahmenhygieneplans).

Die räumliche Ausstattung an den bayernweit rund 2400 Grundschulen stellt sich jeweils sehr unterschiedlich dar. Die Schulen können grundsätzlich alle verfügbaren Räume (z. B. Schulaula, Mehrzweckräume, ggf. auch Fachräume) nutzen. Unter Umständen können – je nach Situation vor Ort – auch zusätzliche externe, größere und geeignete Räume in schulischer Nähe genutzt werden, die der Schulaufwandsträger zur Verfügung stellt. Die Schulleitungen klären dies im Einzelfall mit dem Schulaufwandsträger ab. Die Nutzung ggf. freistehender Gebäude obliegt den Sachaufwandsträgern und stellt insbesondere vor dem Hintergrund der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen regelmäßig keine generelle Lösungsmöglichkeit dar, da eine Teilung von Klassen mit einem entsprechend höheren Bedarf an Lehr- bzw. Aufsichtspersonal einhergeht.

Zur Unterstützung der Kollegien bei Corona-bedingten Abwesenheiten von Stammllehrkräften und zur Förderung der Schülerinnen und Schüler wurden zu Anfang des Schuljahres zusätzliche Mittel in Höhe von 800 Vollzeitlehreinheiten (VZLE) für den Einsatz sog. „Teamlehrkräfte“ bereitgestellt. Zum jetzigen Zeitpunkt sind die Mittel noch nicht ganz ausgeschöpft, zudem konnten durch Umschichtungen die Vertragsmöglichkeiten bedarfsgerechter den Schularten zugeteilt werden. Darüber hinaus wurden weitere 20

Millionen Euro für Schulassistenten und Aushilfen bewilligt. Die Stellenkontingente für Grund-, Mittel- und Förderschulen wurden bereits auf die Regierungen verteilt, derzeit werden bereits die ersten Bewerbungsgespräche geführt.

Soweit die Petentin vorträgt, dass statt der Anordnung einer Maskenpflicht die Schulpflicht ausgesetzt und den Erziehungsberechtigten die Entscheidung überlassen werden solle, kann dem mit Blick auf die verfassungsrechtlich abgesicherte Stellung der Schulpflicht nicht gefolgt werden. Die Schulpflicht hat in Bayern Verfassungsrang, wie aus Art. 129 der Bayerischen Verfassung hervorgeht; die näheren Voraussetzungen werden in Art. 35 ff. Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) konkretisiert. Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsmäßigkeit der Schulpflicht, die auch in der jetzigen Pandemiesituation unverändert fortbesteht, in zahlreichen Entscheidungen, zuletzt am 15.10.2014 (Az. 2 BvR 920/14) bestätigt. Schülerinnen und Schüler haben insbesondere die Pflicht, am Unterricht – grundsätzlich in Form des Präsenzunterrichts (vgl. § 19 Abs. 4 der Bayerischen Schulordnung – BaySchO) – regelmäßig teilzunehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen zu besuchen (Art. 56 Abs. 4 S. 3 BayEUG). Die Erziehungsberechtigten müssen dafür sorgen, dass ihre Kinder diese Verpflichtung auch erfüllen (Art. 76 S. 2 BayEUG).

Die Vorschriften der 10. BayIfSMV in Verbindung mit dem Rahmenhygieneplan Schulen stellen nach alledem ein effektives Regelungskonzept dar, um zum einen die weitere Verbreitung von COVID-19 bestmöglich einzuschränken und zum anderen dem Recht der Schülerinnen und Schüler auf Bildung gerecht zu werden, das auf Dauer nur durch einen täglichen Unterrichtsbesuch in vollem Umfang eingelöst werden kann. Durch den vorgesehenen teilweisen Verzicht auf das Abstandsgebot zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassen- bzw. Lerngruppenverbands bzw. die damit verbundene weitgehende Rückkehr zum Regelbetrieb in Kombination mit der Maskenpflicht kann beiden Zielen in sachgerechter Art und Weise gedient werden, da u.a. mit Hilfe der Maskenpflicht einerseits der Gesundheits-

schutz der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) und mittels der weitestmöglichen Rückkehr zum schulischen Präsenzunterricht – solange das dynamische Infektionsgeschehen dies zulässt – andererseits das aus dem Grundprinzip der Menschenwürde (vgl. Art. 1 Abs. 1 GG) sowie dem Prinzip der Gleichberechtigung (vgl. Art. 3 Abs. 3 GG) abgeleitete Recht auf Bildung in sinnvollen Einklang gebracht werden können. Selbstverständlich kann das nach wie vor angespannte Pandemiegeschehen immer Anpassungen des derzeitigen Regelungskonzepts erfordern.

Die in der 10. BayIfSMV sowie dem Rahmenhygieneplan Schulen vorgesehenen Regelungen zur Maskenpflicht beruhen auf einer dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entsprechenden differenzierten Zusammenschau der geschilderten Überlegungen; insbesondere erweist sich mit Blick auf die derzeit große Anzahl an Übertragungen mit SARS-CoV-2 in der Bevölkerung in Deutschland (vgl. den Lagebericht des RKI vom 09.12.2020) die auch normativ abgesicherte Maskenpflicht während des Unterrichts unter Abwägung der widerstreitenden Interessen als sachgerecht.

Nach § 25 der 10. BayIfSMV gilt, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner überschritten wird, dass ab dem darauffolgenden Tag an allen Schulen ab der Jahrgangsstufe acht mit Ausnahme der jeweils letzten Jahrgangsstufe und der Schulen zur sonderpädagogischen Förderung und der Schulen für Kranke kein Unterricht in Präsenzform stattfindet. Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist (§ 28 Satz 2 10. BayIfSMV).

Bei Erreichen einer Sieben-Tage-Inzidenz von größer 300 muss die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung unbeschadet des § 28 unverzüglich weitergehende Anordnungen treffen (§ 26 10. BayIfSMV).

- 7 -

Der Petition kann aus Sicht des Staatsministeriums somit nicht gefolgt werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez. Anna Stolz

Staatssekretärin